

Benutzungsreglement für das evangelisch-reformierte Kirchgemeindehaus Thalwil

Zweck der Vermietung

Das reformierte Kirchgemeindehaus Thalwil soll ein Ort der Begegnung sein. Es dient der Förderung des kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Bei Veranstaltungen soll der Charakter und die Würde eines solchen Hauses gewahrt werden. Unser Haus steht kirchlichen und nicht kirchlichen Institutionen und Organisationen, sofern ein Bezug zu Thalwil oder zur Landeskirche gegeben ist zur Verfügung.

Kirchliche Organisationen haben Vorrang.

Für private Feiern und reine Verkaufsveranstaltungen werden keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Taufe-, Hochzeits- und Konfirmationssessen, Leidmahle oder vergleichbare Feiern im Zusammenhang mit Belegung der Kirche gelten als kirchliche Veranstaltung mit ermässigtem Tarif und nicht als private Feier. (wie z.B. Apéro nach einer Trauung).

Anfragen mit religiösem Hintergrund werden durch den Pfarrkonvent der Kirchgemeinde Thalwil geprüft.

Wichtig: Diese Benutzungsordnung ist integrativer Bestandteil des Mietvertrages und muss zwingend eingehalten werden! Den Anordnungen des zuständigen Hauswarts ist Folge zu leisten.

Belegungsformalitäten

Benutzungsgesuche sind direkt zu richten an:

Ev.-ref. Kirchgemeinde Thalwil
Martina Gerisch
Alte Landstrasse 82
8800 Thalwil
044 720 84 90
martina.gerisch@kirche-thalwil.ch

Provisorische Reservationen sind nicht rechtsverbindlich.

Das Kirchgemeindehaus wird während den Schulferien nicht fremdvermietet. Kirchliche Veranstaltungen können eingeschränkt stattfinden.

Die zu reservierenden Mietzeiten umfassen neben der eigentlichen Veranstaltung, auch die Zeit für das Einrichten, sowie das Aus- und Aufräumen der gemieteten Räume. Ausserhalb dieser gemieteten Zeit ist der gemietete Raum für den Mieter nicht zugänglich.

Jahres- und Kursbenutzer sind verpflichtet, auf einen anderen Raum auszuweichen oder einen Termin ausfallen zulassen, falls ein Anlass der Kirchgemeinde dies erfordert.

Bei einer Absage bis 60 Tage vor dem Anlass werden keine Kosten verrechnet.

Bei Annullierung bis 30 Tage vor Termin werden 50% der Mietkosten, bis 7 Tage 80% und bei noch kurzfristigeren Absagen 100% in Rechnung gestellt.

(Bei Hochzeitsapéros besteht eine spezielle Regelung).

Falls Räumlichkeiten aufgrund einer ausserordentlichen Situation nicht genutzt werden können (Hausschliessung), werden die Mietkosten nicht berechnet.

Kosten

Für die Benützung aller Räumlichkeiten und Dienstleistungen des Kirchgemeindehauses Thalwil gilt die Tarifordnung.

Es werden in der Regel keine verbindlichen Offerten erstellt. Die tatsächlich benutzten Ressourcen von Räumen, Geräten und Personalstunden können erst im Anschluss an die Veranstaltung definitiv festgesetzt werden. Der Mietbetrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung (nach dem Anlass) mit dem beigelegten Einzahlungsschein zu bezahlen. Die Kirchgemeinde Thalwil behält sich vor eine Vorauszahlung zu verlangen.

Nutzungszeit

Aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ist die Nutzung zwischen 08.00 – 22.00 Uhr (Wochenende bis 23 Uhr) zulässig. Auf Grund dessen dürfen Anlässe nur bis 21.30/22.30 Uhr stattfinden. (1 Stunde Einrichtungs- und Aufräumarbeiten davor und danach). Ausserhalb der vereinbarten Zeiten hat der Mieter nur Zutritt nach Absprache mit dem Hauswart.

Veranstaltungen

1. Übertragung des Mietverhältnisses

Die Veranstaltung muss durch den Mieter des Raumes durchgeführt werden. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig (Mieter = Veranstalter).

2. Hauswart

Die Veranstalter richten die Räume nach Absprache mit dem Hauswart ein. Den Anweisungen vom Hauswart ist insbesondere bezüglich Parkierens unbedingt Folge zu leisten. Die Fluchtwege und deren Lichtraum sind jederzeit frei zu halten.

Die Mieter führen die Veranstaltung und Vorbereitungen selbständig und in eigener Verantwortung durch. Der Hauswart steht für Fragen im Umgang mit den Räumen, Geräten und technischen Anlagen eine Stunde vor und nach der Veranstaltung, sowie während des Anlasses zur Verfügung.

3. Einrichtung des Raumes

Grössere Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters aufgestellt werden. Dabei dürfen nur unbrennbare – oder schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Offene Kerzen auf den Tischen bilden ein besonderes Sicherheitsrisiko.

Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. dürfen weder an Mobilien noch an Immobilien angebracht werden.

Klebestreifen müssen nach Gebrauch vollständig entfernt werden. Dekorationen (auch Blumenbouquets) dürfen nicht in Fluchtwegen platziert werden. Sämtliche Dekorationen müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt und entsorgt werden.

Mobiliar darf nur mit Genehmigung von Hauswart ins Freie gebracht werden.

4. Abgabe der Räumlichkeiten

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räume und Geräte ordnungsgemäss dem Hauswart zu übergeben. Die Räume sind nach deren Benutzung aufgeräumt und sauber zu

verlassen. Die Küche im Kirchgemeindehaus ist zusätzlich in gereinigtem Zustand gemäss Angaben des Hauswartes zu übergeben.

Das Leergut von mitgebrachten Getränken und Abfälle müssen von den Benutzern selbst entsorgt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind. Mängel und Defekte müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

Die Unterrichtszimmer sind mit einer Tischbestuhlung fest eingerichtet und müssen so wieder abgegeben werden.

5. Rauchverbot

In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.

6. Alkoholausschank

Der Alkoholausschank im Kirchgemeindehaus richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die durch den Veranstalter durchgesetzt werden müssen.

Alkoholfreie Getränke müssen als Auswahl zur Verfügung stehen.

7. Bewilligungen

Behördliche Bewilligungen für Tombola usw. haben die Mieter auf eigene Kosten rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und schon bei den Vorbereitungen unaufgefordert vorzuweisen.

8. Aufsicht/Zutritt durch die Vermieter

Den Mitgliedern der Kirchenpflege, des Pfarrkonvents sowie Hauswart steht jederzeit das Kontrollrecht der Veranstaltung zu.

9. Getränke, Verpflegung, Catering

Diese werden ausschliesslich durch den Veranstalter besorgt / organisiert. Dem Hauswart sind Anlieferzeiten rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

10. Haftpflicht / Lärm

Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. Entsprechende Versicherung ist Sache des Veranstalters. Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thalwil haftet nicht für die in ihren Räumen deponierten Gegenstände (z.B. Musikinstrumente). Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verunreinigungen an Mobiliar, Gebäuden, Geräten sowie auf dem Umschwung der Liegenschaften. Bereits bestehende Mängel müssen bei Mietantritt gemeldet werden, sonst besteht kein Anrecht auf Haftungsablehnung.

Die Mieter sind verpflichtet, dass während und nach Beendigung der Veranstaltung Ruhestörung, Lärm und jegliche Belästigung der Anwohner vermieden wird. Insbesondere ist die Nachtruhe zu beachten. Ab 22 Uhr sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.

11. Garderobe

Die Bedienung der Garderobe ist Sache der Mieter. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

12. Ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Aufwendungen durch Personal der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thalwil (z.B. Pikettdienst, Reinigungen) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Anwesenheit von Hauswart oder deren Stellvertreter ist bei externen Anlässen obligatorisch. Im Vermietungstarif ist der Präsenz von Hauswart oder deren Stellvertreter während der Veranstaltung und je eine Stunde vor und nach dem Anlass inbegriffen. Zusätzliche Stunden werden verrechnet. Ausserordentliche Nachreinigungen werden gemäss Tarifordnung verrechnet.

Flügel

Diese dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart und Kantorin/Organistin benutzt werden - deren Gebrauch wird verrechnet. Der Flügel wird zweimal jährlich gestimmt. Wer eine weitere Stimmung braucht, muss deren Kosten selbst übernehmen. Die gewünschte Stimmung wird durch den Hauswart (via Kantorin) veranlasst

Chor- und Orchesterproben

Sie stellen die Stühle selbst auf und stapeln diese am Ende der Probe wieder wie vorgefunden.

Vorbehalt

Die Kirchenpflege Thalwil ist berechtigt, die erteilte Bewilligung zur Benutzung der Räume zurück zu ziehen, unter Ablehnung jeglicher Haftung für Schadenersatz.

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung ist integrativer Bestandteil des Mietvertrags und muss in allen Teilen eingehalten werden. Mit der Unterschrift des Mietvertrags erklärt sich der Nutzer mit der Benutzungsordnung einverstanden.